

# **Geschäftsordnung des Expertenrats für Integration**

## **§ 1 Aufgaben**

Zur Unterstützung in integrationspolitischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist ein Expertenrat für Integration als beratendes Gremium eingerichtet. Die Aufgaben des Expertenrats für Integration sind in § 18 Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, („IntG“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt, dies umfasst insbesondere die mündliche und schriftliche Beratung und den kontinuierlichen Austausch untereinander und mit dem zuständigen Ressort.

## **§ 2 Aufgabenerfüllung**

(1) Der Expertenrat erfüllt seine Aufgaben insbesondere in themenspezifischen Expertengruppen und darüber hinaus in nichtöffentlichen Sitzungen des Expertenrats.

(2) Die Expertinnen und Experten können im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Geschäftsstelle des Expertenrats jederzeit kontaktieren. Es steht auch der Geschäftsstelle offen, die Expertinnen und Experten bei Bedarf zu kontaktieren.

## **§ 3 Unabhängigkeit**

Der Expertenrat ist in seiner Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei und nur an den durch das IntG begründeten Auftrag gebunden. Im Rahmen der Aufgabenstellung entscheidet der Expertenrat selbstständig über die zu bearbeitenden Fragestellungen und Schwerpunktsetzungen.

## **§ 4 Expertinnen und Experten**

(1) Der Expertenrat setzt sich aus Personen mit nachweislich umfassender Expertise im Bereich der Integration und verschiedenen fachlichen Schwerpunkten zusammen, sodass durch diese in ihrer Gesamtheit die einzelnen Aspekte der Querschnittmaterie Integration in ihrer gesamten Breite abgedeckt werden können. Die Einladung zur Mitwirkung erfolgt im Auftrag des Mitglieds der Bundesregierung, das für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Expertenrats erhalten die Expertinnen und Experten Ersatz ihrer Reisekosten gemäß der Reisegebührevorschrift (RGV).

## **§ 5 Geschäftsstelle**

Das für Integration zuständige Ressort stellt dem Expertenrat zur Bewältigung der administrativen Tätigkeit die notwendigen Personal- und Sacherfordernisse in Form einer Geschäftsstelle zur Verfügung.

## **§ 6 Steuerungsgruppe**

(1) Jahresplanung, Tagesordnungen der Sitzungen des Expertenrats sowie Angelegenheiten im Zusammenhang mit themenspezifischen Expertengruppen werden von einem Vertreter der Geschäftsstelle und drei Personen aus dem Kreis der Expertinnen und Experten (Steuerungsgruppe) festgelegt.

(2) Die Entscheidungen werden mit Zustimmung der Mehrheit der Personen gemäß Abs. 1 getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vertreters der Geschäftsstelle.

(3) Expertinnen und Experten erhalten für ihre Tätigkeit in der Steuerungsgruppe eine Aufwandsentschädigung.

## **§ 7 Sitzungen des Expertenrats**

(1) Der Expertenrat hält mindestens zwei ordentliche Sitzungen pro Kalenderjahr ab. An den Sitzungen nehmen alle Expertinnen und Experten, Angehörige der Geschäftsstelle sowie leitende Mitarbeiter des für Integration zuständigen Ressorts und des Österreichischen Integrationsfonds teil.

(2) Die Sitzungen werden von der Leitung der Integrationssektion einberufen. Für jede Sitzung erstellt die Geschäftsstelle einen Tagesordnungsvorschlag. Die Verständigung über die Sitzung erfolgt schriftlich.

(3) Vorschläge von oder zu Tagesordnungspunkten vonseiten der Expertinnen und Experten müssen zeitgerecht vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eintreffen.

(4) Die Sitzungen finden in physischer Präsenz statt. Eine virtuelle Teilnahme ist jedoch nicht ausgeschlossen. Eine Vertretung ist nicht möglich.

## **§ 8 Willensbildung**

(1) Der Expertenrat ist in Anwesenheit der Leitung der Integrationssektion bzw. deren Stellvertretung und von zumindest der Hälfte der Expertinnen oder Experten beschlussfähig.

(2) Der Expertenrat und die themenspezifischen Expertengruppen fassen Beschlüsse mit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Expertinnen und Experten. Die Abstimmungen erfolgen offen.

(3) Stimmenthaltungen oder eine Übertragung des Stimmrechts an eine andere Person sind unzulässig.

(4) Die Beschlussfassung des Expertenrats kann auch im Umlaufweg erfolgen. Beschlüsse bedürfen der Beteiligung von zumindest der Hälfte der Expertinnen und Experten und werden mit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der fristgerecht eingelangten Rückmeldungen gefasst.

## **§ 9 Themenspezifische Expertengruppen**

(1) Im Rahmen des Expertenrats können in Abstimmung mit dem für Integration zuständigen Mitglied der Bundesregierung themenspezifische Expertengruppen gebildet werden. Die Einladung zu diesen themenspezifischen Expertengruppen erfolgt durch die Geschäftsstelle des Expertenrats im Einvernehmen mit der Steuerungsgruppe (§ 6). In diese themenspezifischen Expertengruppen können auch zusätzliche Fachleute zur weiteren inhaltlichen und praxisorientierten Vertiefung einbezogen werden. Die Betrauung einer einzelnen Expertin oder eines einzelnen Experten mit der Bearbeitung eines spezifischen Themas ist möglich.

(2) Festlegungen zur personellen Zusammensetzung der themenspezifischen Expertengruppen, zu den zu bearbeitenden Themen und Fragestellungen sowie zum zeitlichen Rahmen der Arbeit erfolgen durch die Geschäftsstelle nach Befassung der Steuerungsgruppe.

(3) Eine Ansprechperson berichtet der Leitung der Integrationssektion, der Geschäftsstelle und dem Expertenrat über die Tätigkeiten und Ergebnisse dieser Expertengruppe.

(4) Expertinnen und Experten erhalten für ihre Tätigkeit in themenspezifischen Expertengruppen eine Aufwandsentschädigung.

## **§ 10 Ergebnisse des Expertenrats**

(1) Der Expertenrat oder die themenspezifischen Expertengruppen erfüllen ihre beratende Funktion in Form des Integrationsberichts, mündlichen und schriftlichen Beiträgen sowie, Stellungnahmen. Letztere können auch in den jährlichen Integrationsbericht (§ 18 Abs. 1 IntG) einfließen. Darüber hinaus werden Handlungsempfehlungen im Rahmen thematischer Schwerpunkte vorgeschlagen.

(2) Das Prozedere zur Erstellung des Integrationsberichts wird durch die Steuerungsgruppe festgelegt.

(3) Der Integrationsbericht wird dem Integrationsbeirat vorgestellt.

## **§ 11 Öffentlichkeitsarbeit**

Der Steuerungsgruppe obliegt – gegebenenfalls in Abstimmung mit der Ansprechperson der jeweiligen themenspezifischen Expertengruppe – die Öffentlichkeitsarbeit. Für ausgewählte Fragestellungen können Expertinnen und Experten des Expertenrats herangezogen werden.

## **§ 12 Zusammenarbeit mit Dritten**

(1) Soweit dies im Interesse der Aufgabenerfüllung zweckdienlich erscheint, können der Expertenrat und die themenspezifischen Expertengruppen im Rahmen ihrer Tätigkeit politisch Verantwortliche aus Bund, Ländern und Gemeinden in den Sitzungen des Expertenrats oder

in den Expertengruppensitzungen anhören und darüber hinaus geeignet erscheinenden Personen und Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(2) Darüber hinaus kann der Expertenrat im Rahmen seiner gesetzlich verankerten Aufgaben die Erstellung von Studien vorschlagen.

### **§ 13 Änderung der Geschäftsordnung**

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können von Expertinnen und Experten zeitnah vor einer Sitzung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden oder von der Geschäftsstelle vorgeschlagen werden.

### **§ 14 Stillschweigen**

Alle Beteiligten haben über Tatsachen und Dokumente, die ihnen ausschließlich kraft ihrer Tätigkeit im Rahmen des Expertenrats sowie der themenspezifischen Expertengruppen bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit das Stillschweigen nicht vom Expertenrat aufgehoben wird.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde am 23. September 2025 beschlossen und tritt am 24. September 2025 in Kraft.